

Beitragsordnung

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Kreisverband Schleswig-Flensburg

§ 1 Kreisverband

1. Der Kreisverband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträger*innenabgaben und der staatlichen Teilfinanzierung für Parteien.
2. Der Kreisverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz insbesondere § 1 PartG obliegenden Aufgaben verwenden.

§ 2 Buchführung und Haushalt

1. Die Kreisschatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes mit den zugehörigen Ortsverbänden und sonstigen Gruppierungen.
2. Über alle Einnahme und Ausgaben des Kreisverbandes ist in ordnungsgemäßer Form Buch zu führen.
3. Die Buchhaltung kann nach/durch Beschluss des Kreisvorstandes auf die Landesebene übertragen werden. Die Annahme sowie Zurücknahme der Übertragung der Buchhaltung bedarf einer Entscheidung der Kreismitgliederversammlung.
4. Die Kreismitgliederversammlung beschließt auf Grundlage eines Entwurfs des Kreisvorstands einen Haushaltsplan. Die Kreisschatzmeister*in legt überdies für das kommende Kalenderjahr eine Finanzplanung vor, aus der die Vermögensentwicklung, insbesondere die Rücklagenentwicklung für Wahlkämpfe der Kreis und der Ortsverbände hervorgeht.
5. Im Rahmen der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung entscheidet der Kreisvorstand über Ausgaben des Kreisverbandes.

6. Der Kreismitgliederversammlung ist durch die Kreisschatzmeister*in ein finanzieller Rechenschaftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.
7. Der Kreisverband und die Ortsverbände führen keine Barkasse.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an die Kreisebene, welcher als bundeseinheitlicher Richtwert (mindestens) 1% des persönlichen Nettoeinkommens beträgt. Jedoch mindestens die jeweils zum 01.01. eines Jahres festgelegte Summe aus einem Euro und der Abgabe, welche der Kreisverband an den Landes- und Bundesverband je Mitglied zahlen muss, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro. Über den Betrag ist in geeigneter Weise zu informieren.
2. Eine Ermäßigung des Mindestbeitrages oder eine Aussetzung des Mitgliedsbeitrages kann unter Angabe von Gründen, z.B. Ausbildung, Studium, persönliche Umstände oder sozialer Härtefall, bei der Kreisschatzmeister*in beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch den Kreisvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Status ist gegenüber dem Kreisvorstand zu bestätigen.
3. Eine Beitragsreduzierung kann grundsätzlich für bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Reduzierung gilt Quartalsgenau. Nach einer erneuten Beantragung durch das Mitglied ist eine erneute Beschlussfassung nötig. Ermäßigungen oder Aussetzungen können jederzeit durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgehoben werden, sofern der Grund für die Ermäßigung oder Aussetzung entfallen ist.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich (Januar), halbjährlich (Januar, Juli) vierteiljährlich (Januar, April, Juli, Oktober) oder monatlich zu entrichten. Er wird zu Monatsmitte per Lastschrift eingezogen. Er ist unaufgefordert zu entrichten, wenn kein Lastschriftmandat erteilt wurde. Die Kreisschatzmeister*in kann auf die Überweisung des Mitgliedsbeitrags bestehen, z.B. wenn es wiederholt zu Rücklastschriften kommt.

5. Die Mitgliedschaft ruht, wenn länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Das Mitglied ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen. Während des Ruhens einer Mitgliedschaft hat das Mitglied kein Stimmrecht (§10 Abs. 2 S. 2 PartG) und erhält keine Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn mit dem Vorstand eine Einigung über die Begleichung der Rückstände erzielt und diese erfüllt wurde.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt zum Tag der Kündigung. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kündigungsmonats.

§ 4 Sonderbeiträge

1. Alle Mandatsträger*innen der Kreis und Gemeindevertretungen zahlen einen Sonderbeitrag an den Kreisverband. Dies betrifft alle mandatsbezogenen Gelder, z.B. auch Aufwandsentschädigungen aus Tätigkeiten in Aufsichtsräten oder für den Vorsitz einer Fraktion oder eines Ausschusses. Fahrtkosten und Tagesgelder sind davon ausgeschlossen.
2. Die Höhe der Sonderbeiträge beläuft sich auf 20,0 % der jeweiligen mandatsbezogenen Grundvergütung. Mandatsträger*innen mit Funktionszulage (Fraktionsvorsitz, parlamentarische Geschäftsführung, Parlamentspräsidium, Tätigkeiten in Aufsichtsräten) entrichten zusätzlich zur Abgabe aus der Grundvergütung 30,0 % der jeweiligen Funktionszulage.
3. Für Bürgermeister*innen, die auf Vorschlag eines Ortsverbandes und für Landrät*innen, die auf Vorschlag des Kreisverbandes zur Wahl standen, beträgt die Sonderbeitragshöhe ebenfalls 20,0 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung im Falle einer ehrenamtlichen Amtsausübung oder 20,0 % der jeweiligen Besoldung im Falle einer hauptamtlichen Amtsausübung.
4. Von den in dieser Sonderbeitragssatzung festgelegten Abgabesätzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Abweichungen entscheidet der Kreisvorstand.

5. Eine Reduzierung der Sonderbeiträge aus persönlichen Gründen ist nach einem Gespräch mit der Kreisschatzmeister*in und Beschluss des Kreisvorstandes möglich. Der Kreisvorstand entscheidet nicht öffentlich. Eine Beitragsreduzierung kann grundsätzlich für bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Reduzierung gilt Quartalsgenau. Nach einer erneuten Beantragung durch die Mandatsträger*in ist eine erneute Beschlussfassung nötig. Ermäßigungen oder Aussetzungen können jederzeit durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgehoben werden, sofern der Grund für die Ermäßigung oder Aussetzung entfallen ist.
6. Für jedes Mitglied, das zur Zahlung eines Sonderbeitrags verpflichtet ist, reduziert sich der Sonderbeitrag um vier Prozentpunkt für jedes im Haushalt lebende, kindergeldbezugsberechtigte Kind. Der Abzug kann nur bei einer unaufgeforderten Vorlage entsprechender Nachweise der Kindergeldberechtigung bei der Kreisschatzmeister*in gewährt werden.
7. Sonderbeiträge sind monatlich/Quartalsweise oder (halb-)jährlich per Lastschriftverfahren oder (Dauer-)Überweisung zu entrichten.
8. Die Kreisschatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung (Prozentliste). Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen der Kreisschatzmeister*in die Summe der tatsächlich erhaltenen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Vergütungen etc. mit.
9. Kandidat*innen werden vor Ihrer Wahl auf die Beitrags- und Kassenordnung hingewiesen.

§ 5 Ortsverbände

1. Den Ortsverbänden wird im Rahmen des Haushalts ein jährliches Budget für die Politische Arbeit, sowie anlassbezogen für Wahlkämpfe zur Verfügung gestellt.

2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortsverband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und bindenden Beschlüssen übergeordneter Gliederungen frei.
3. Getätigte Ausgaben der Ortsverbände sind unter Vorlage der Belege im Rahmen eines Kostenerstattungsformulars beim Kreisverband abzurechnen.
4. Verzichtsspenden aus OV-Abrechnungen werden dem Budget des OV zugerechnet.
5. Ortsverbände führen keine eigenen Barkassen oder Girokonten.

§ 6 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss ist vor Bericht an die Kreismitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.
2. Während des laufenden Geschäftsjahres wird alternierend je eine von zwei Rechnungsprüfer*innen inkl. Stellvertretung, von der Kreismitgliederversammlung, für zwei Jahre gewählt.
3. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und auch kein Geschäftsjahr überprüfen, in dem sie selbst als Vorstand tätig waren.
4. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten nach Prüfung des Jahresabschlusses der Kreismitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Für Sachverhalte, die in dieser Beitragsordnung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des KV Schleswig-Flensburg sowie nachfolgend die Regelungen der übergeordneten Gliederungen. Unwirksame Bestimmungen führen nicht zur vollständigen Unwirksamkeit des jeweiligen Regelwerkes. Solche Bestimmungen sind im Bedarfsfall durch

zulässige Bestimmungen zu ersetzen, welche die offensichtlich gewollte Wirkung entfalten.

2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung zum 19.08.2022 in Kraft und wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft. Dies ist nachfolgend zu vermerken und bei Änderungen der Beitragsordnung fortzuschreiben.

Aktuelle Änderung vom 24.04.2026